

fahrens schreiten werden, um dem Begünstigten die Geltendmachung eines Versicherungsanspruches zu ermöglichen, der ihnen entzogen worden ist. Hiegegen lässt sich nichts daraus herleiten, dass die Entwürfe, welche das Amortisationsrecht dem Anspruchsberechtigten zuerkannt hatten, zu Gunsten der erwähnten Fassung geändert worden sind; denn die der Änderung vorangegangenen Beratungen ergeben nichts dafür, dass auch in Fällen, wo nur oder wesentlich nur ein Begünstigter, der nie Besitzer der Polize gewesen war, ein Interesse an der Kraftloserklärung hat, diese ihm versagt sein soll. Die Vorinstanz wird also das Amortisationsgesuch des Beschwerdeführers auch nicht etwa mangels Legitimation desselben verwerfen dürfen.

Demnach erkennt das Bundesgericht:

Die Beschwerde wird begründet erklärt und der Entscheidung des Obergerichts des Kantons Zürich vom 21. April 1925 aufgehoben.

I. FAMILIENRECHT

DROIT DE LA FAMILLE

58. Urteil der II. Zivilabteilung vom 30. September 1925

i. S. Knöpfli gegen Aarburg.

Beistandschaft und Sicherstellung des Kindesvermögens nach Art. 297 ZGB; Art. 282, 283, 297 und 298 ZGB; Art. 86 OG.

Gegen die Anordnung geeigneter Vorkehrungen nach Art. 297 Abs. 2 ZGB ist die zivilrechtliche Beschwerde nur soweit zulässig, als dadurch die Elternrechte des Inhabers der elterlichen Gewalt verletzt sind. Art. 86 Ziff. 2 OG (Erw. 1). Die Beistandschaft nach Art. 297 Abs. 2 ZGB ist nur möglich mit der Ermächtigung für einzelne bestimmte Massnahmen oder als Aufsichtsbestandschaft zur Beaufsichtigung der Verwaltung des Kindesvermögens, das nach wie vor vom Inhaber der elterlichen Gewalt verwaltet wird (Erw. 2).

Der Inhaber der elterlichen Gewalt kann nach Art. 297 Abs. 2 ZGB zur Hinterlegung des Kindesvermögens nur soweit verhalten werden, als ihm dadurch nicht die Verfügung über Anlage und Ertrag des Vermögens entzogen wird (Erw. 3).

A. — Die Vormundschaftsbehörde Aarburg bestellte am 21. März 1921 den beiden unmündigen Kindern des Beschwerdeführers nach dem Tode seiner Ehefrau einen Beistand und verlangte die Hinterlegung des Kindesvermögens, da dieses laut dem vom Beschwerdeführer eingereichten Inventar seit dem Tode der Erblasserin wesentlich zurückgegangen war. Die Beistandschaft blieb bestehen, auch nachdem die Teilung der Hinterlassenschaft der Ehefrau des Beschwerdeführers zwischen diesem und dem Beistand seiner Kinder durchgeführt war, und das Kindesvermögen blieb, soweit es nicht aus Fahrnissen bestand, in der Waisenlade hinterlegt. Am

26. Januar 1925 verlangte nun der Beschwerdeführer die Aufhebung der Beistandschaft und die Herausgabe des hinterlegten Vermögens, mit der Begründung, nach erfolgter Auseinandersetzung über den Nachlass seiner verstorbenen Frau liege zur Fortsetzung der Beistandschaft seiner Kinder kein Grund mehr vor, und er sei deshalb in den unbeschränkten Besitz seiner elterlichen Gewalt wieder einzusetzen.

B. — Die Vormundschaftsbehörde Aarburg, sowie, auf erfolgte Beschwerde hin, das Bezirksamt Zofingen und, mit Entscheid vom 30. Mai 1925, der Regierungsrat des Kantons Aargau wiesen das Begehren ab. Sie stellten ausser dem Rückgang des Kindesvermögens fest, dass der Beschwerdeführer nicht haushalten könne; er habe trotz gutem Verdienst das Kostgeld für seine Kinder, die er in Kost und Pflege gab, nur ungenügend aufgebracht; zudem habe er den Erlös von seinen Kindern gehörenden Fahrnissen, die er mit Erlaubnis der Vormundschaftsbehörde zur Deckung seiner Kostgeldschuld verkauft hat, für sich selbst verwendet; auch habe er beabsichtigt, sich aus dem Kindesvermögen die Ausrüstung eines «wandernden Kinoakteurs» anzuschaffen, während er sich zur Ausübung eines solchen Berufes keineswegs eigne. Es besteht daher kein Zweifel, dass das Kindesvermögen in seiner Hand gefährdet wäre, und da er nicht im Stande sei, andere Sicherheit zu leisten, bleibe nichts anderes übrig, als die Beistandschaft seiner Kinder mit Vermögensverwaltung aufrechtzuerhalten. Zudem kümmere sich der Beschwerdeführer um seine Kinder überhaupt zu wenig, sodass die Beistandschaft auch zur persönlichen Fürsorge der Kinder notwendig sei.

C. — Unter Erneuerung seines Begehrens hat der Beschwerdeführer den Entscheid des Regierungsrates des Kantons Aargau mit der zivilrechtlichen Beschwerde an das Bundesgericht weitergezogen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. — Die Beistandschaft über die Kinder des Beschwerdeführers und dessen Verpflichtung zur amtlichen Hinterlegung des Kindesvermögens sind als Massnahmen nach Art. 297 Abs. 2 ZGB angeordnet worden. Gegen derartige Verfügungen ist die zivilrechtliche Beschwerde nicht vorgesehen, da in den erschöpfenden Aufzählungen des Art. 86 OG Art. 297 ZGB nicht genannt ist. Dagegen ist die Beschwerde insoweit zulässig, als die angefochtenen Verfügungen über den Rahmen des Art. 297 ZGB hinausgehen und gegen andere Gesetzesbestimmungen verstossen, die unter dem Schutze der zivilrechtlichen Beschwerde stehen. Der Beschwerdeführer behauptet in der Tat, dass er durch die angefochtenen Verfügungen in seinen elterlichen Vermögensrechten verletzt sei. Insoweit ist daher, da gegen die Entziehung der elterlichen Gewalt gemäss Art. 86 Ziff. 2 OG die zivilrechtliche Beschwerde möglich ist, auf die Beschwerde einzutreten.

2. — Soweit die angefochtene Beistandschaft zur persönlichen Fürsorge der Kinder des Beschwerdeführers bestellt ist, muss sie ohne weiteres aufgehoben werden. Das Bundesgericht hat bereits im Urteil vom 19. März 1923 i. S. Arnold gegen Luzern (50 II Nr. 17) ausgesprochen, dass die Bestellung eines Beistandes über Kinder unter elterlicher Gewalt als «geeignete Vorkehr» im Sinne des Art. 285 ZGB nicht zulässig ist. In Abweichung von diesem Artikel sieht nun aber Art. 297 Abs. 2 ZGB bei pflichtwidrigem Verhalten der Eltern in der Ausübung ihrer elterlichen Vermögensrechte als geeignete Vorkehr neben der Unterwerfung der Eltern unter die Aufsicht, der ein Vormund unterstellt ist und neben der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung auch die Möglichkeit vor, dass dem Kind zur Wahrnehmung seiner Vermögensinteressen ein Beistand gegeben werden kann. Allein wie das Bundes-

gericht in seinem Urteil vom 1. Mai 1912 i. S. Thiely gegen Genf (38 II S. 17 Erw. 3) ausgeführt hat, ist diese Gesetzesbestimmung (die in den der Bundesversammlung vorgelegten Entwürfen nicht enthalten war und erst durch die Redaktionskommission beigelegt worden ist), nur anwendbar, soweit sie dem Grundsatz des Art. 298 ZGB nicht widerspricht. Nach Art. 290 ZGB haben die Eltern, solange ihnen die elterliche Gewalt zusteht, das Recht und die Pflicht, das Kindesvermögen zu verwalten; das Recht zur Verwaltung des Kindesvermögens bildet somit einen wesentlichen Bestandteil der Elternrechte, und dieses Recht kann den Eltern, wie Art. 298 ZGB ausdrücklich sagt, nur in Verbindung mit der Entziehung der elterlichen Gewalt genommen werden. Nach Art. 297 Abs. 2 ZGB kann daher ein Beistand zunächst nur mit besonderer Ermächtigung für einzelne bestimmte Massnahmen bestellt werden, wie dies in Art. 282 ZGB für Rechtsgeschäfte der Kinder mit ihren Eltern oder mit Dritten zu Gunsten ihrer Eltern besonders vorgesehen ist. Für eine dauernde Beistandschaft aber besteht neben der elterlichen Gewalt für die Verwaltung oder Vertretung des Kindesvermögens kein Raum, es sei denn, die Beistandschaft bezwecke nur die *B e a u f s i c h t i g u n g* der elterlichen Verwaltung des Kindesvermögens oder eines Teiles davon. Ohne Entzug der elterlichen Gewalt gemäss Art. 285 und 298 ZGB bleibt auch bei Bestellung eines Beistandes nach Art. 297 Abs. 2 ZGB die Verwaltung des Kindesvermögens bei den Eltern, der Beistand kann ihnen lediglich mit seinem Rate beistehen und ihre Verwaltung zu Handen der Vormundschaftsbehörde überwachen (Aufsichtsbeistandschaft).

Dem Beschwerdeführer ist nun aber, wie sich aus dem Beistandschaftsbericht ergibt, die Verwaltung seines Kindesvermögens vollständig entzogen und dem Beistand übertragen worden. In diesem Umfange ist daher die angefochtene Beistandschaft ungesetzlich; sie kann

nur soweit aufrechterhalten werden, als der Beistand lediglich die Aufsicht über die Vermögensverwaltung des Beschwerdeführers ausübt und ihm in der Verwaltung als Ratgeber zur Seite steht.

3. — Dagegen wird der Beschwerdeführer durch die ihm auferlegte Verpflichtung zur waisenamtlichen Hinterlegung des Kindesvermögens in seinen Elternrechten nicht verletzt, sofern ihm dadurch die Verfügung über Anlage und Ertrag des Vermögens nicht entzogen wird. Diese selbst kann ihm gemäss Art. 298 ZGB nur durch den Entzug der elterlichen Gewalt genommen werden. Die Sicherheitsleistung nach Art. 297 ZGB beschlägt denn auch nur die Substanz des Kindesvermögens, da sie sich nur rechtfertigt, soweit « Gefahr für das Vermögen besteht ». Ungeachtet der Hinterlegung müssen daher die Zinsen des Kindesvermögens dem Beschwerdeführer herausgegeben werden, damit er sie nach freiem Gutfinden im Sinne des Art. 293 ZGB für die Kinder verwende, und es bleibt ihm auch das Recht vorbehalten, die hinterlegten Gelder anders anzulegen. Ob eine solche Sicherheitsleistung im gesetzlich allein zulässigen Umfange im vorliegenden Falle zum Schutze des Kindesvermögens genügt, oder ob die Unterwerfung des Beschwerdeführers unter die Aufsicht, der ein Vormund unterstellt ist, nicht eher zum Ziele führe, das zu untersuchen ist nicht Sache des Bundesgerichts, das lediglich zu überprüfen hat, ob durch die getroffene Massnahme die elterlichen Rechte des Beschwerdeführers verletzt sind. Ebenso ist hier nicht zu prüfen, ob die nach Art. 297 ZGB zulässigen Vorkehren angesichts des Verhaltens des Beschwerdeführers zum Schutze der Kinder überhaupt genügen, oder ob nicht vielmehr der Entzug der elterlichen Gewalt gemäss Art. 285 und 298 ZGB ins Auge zu fassen sei.

Demnach erkennt das Bundesgericht:

Die Beschwerde wird teilweise gutgeheissen und die

Beistandschaft über die Kinder des Beschwerdeführers aufgehoben, soweit sie mehr ist als eine blosser Aufsichtsbeistandschaft. Mit Bezug auf die Hinterlegung des Kindesvermögens wird die Beschwerde im Sinne der Erwägungen abgewiesen.

59. Urteil der II. Zivilabteilung vom 1. Oktober 1925
i. S. T. gegen T.

ZGB Art. 141, 142. Geistige Abnormalität, die sich nicht als Geisteskrankheit im Sinne von Art. 141 ZGB qualifiziert, kann eventuell einen Scheidungsgrund wegen tiefer Zerrüttung der Ehe darstellen, wenn die Folgeerscheinungen dieses Zustandes derart sind, dass dem gesunden oder dem kranken Ehemann die Fortsetzung der Ehe nicht zugemutet werden kann (Erw. 1).

ZGB Art. 146, 160 Abs. 2. Die dem Ehemann gemäss Art. 160 Abs. 2 ZGB der Ehefrau gegenüber zustehende Unterhaltspflicht besteht auch während der Dauer der Trennung weiter (Erw. 3).

A. — Mit Urteil vom 29. Mai 1925 hat das Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt, in Übereinstimmung mit dem Urteil der ersten Instanz, die Ehe des Adolf T. und der Rosa T. auf Klage des Ehemannes hin, wegen tiefer Zerrüttung gemäss Art. 142 ZGB geschieden und den Kläger zur Leistung von monatlichen, vorauszahlbaren Unterhaltsbeiträgen von 40 Fr. an die Beklagte verpflichtet.

B. — Gegen diesen Entscheid hat die Beklagte rechtzeitig die Berufung an das Bundesgericht erklärt mit dem Begehren um Abweisung der Klage.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung :

1. — Dass die Ehe der Parteien tief zerrüttet ist, kann keinem Zweifel unterliegen angesichts der tiefen Abneigung, die der Kläger der Beklagten gegenüber empfindet. Diese ist, wie sich aus den Akten ergibt, derart,

dass der Kläger bei blosser Anwesenheit der Beklagten in die schwersten Erregungszustände gerät, wobei er die Beklagte schon mehrfach schwer misshandelt, ja sogar mit dem Tode bedroht hat. Es fragt sich nun aber, ob auf Grund dieser Tatsache, trotzdem der Beklagten keinerlei Verschulden zur Last gelegt werden kann, und trotzdem sich diese gegen eine Scheidung wehrt, doch eine Scheidung resp. eventuell eine Trennung ausgesprochen werden könne. Dies muss bejaht werden. Wie sich aus den bei den Akten liegenden, von den Vorinstanzen als schlüssig erachteten und daher für das Bundesgericht verbindlichen ärztlichen Gutachten ergibt, ist die feindselige Einstellung des Klägers gegenüber der Beklagten und das daraus resultierende ehewidrige Verhalten auf eine bei Anlass einer Grippeerkrankung beim Kläger ausgelöste Psychose, die von reaktiven Depressions- und Erregungszuständen begleitet ist, zurückzuführen. Dabei soll allerdings nach der Feststellung in einem dieser Gutachten auch die Beklagte ihrerseits gewisse psychische Eigenschaften besitzen, die die Erregung des Mannes auszulösen imstande seien. Die tiefe Zerrüttung beruht also auf einer grundsätzlichen Verschiedenheit der beiden Charaktere, die sich infolge der Psychose des Klägers bis zur Feindseligkeit gesteigert hat. Bei dieser Sachlage kann aber auch auf Seiten des Mannes, der für seinen krankhaften Zustand nicht verantwortlich gemacht werden kann, von einem Verschulden nicht die Rede sein. Es geht daher nicht an, dem Kläger ein Klagerecht im Hinblick auf Art. 142 Abs. 2 ZGB (wonach, wenn die tiefe Zerrüttung vorwiegend der Schuld des einen Ehegatten zuzuschreiben ist, nur der andere auf Scheidung klagen kann) abzusprechen. Andererseits kann aber auch aus der Bestimmung des Art. 141 ZGB, der bei unheilbarer Geisteskrankheit des einen Ehegatten nur dem andern, gesunden Teil ein Recht auf Scheidung einräumt, für den vorliegenden Fall nichts hergeleitet werden. Denn eine